

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3663 / -3630
Telefax 0711 7875-483794
verordnungsbearbeitung@kvbawue.de

Datum: 24.01.2025

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

**An alle für die Schnellinformation
angemeldeten Ärztinnen und Ärzte**

CAVE! Überprüfung der Plausibilität der Verordnungsmengen opioidhaltiger Analgetika

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

die AOK BW kündigt aktuell an, die verordneten Mengen opioidhaltiger Analgetika zu überprüfen.

Was wird geprüft	Ab wann	Kranken- kasse	Weiterführende Informationen
<p>Die AOK Baden-Württemberg prüft regelmäßig Verordnungen opioidhaltiger Arzneimittel für die Therapie von nicht-tumorbedingten Schmerzen einzelner Versicherter hinsichtlich ihrer Verordnungsmengen.</p> <p>Die Prüfung auf Einhaltung der maximal zulässigen Mengen wird pro Praxis und Versicherte/-n durchgeführt.</p> <p>Die AOK Baden-Württemberg hält dabei die in aktuellen Leitlinien empfohlenen Höchstmengen bzw. die in der jeweiligen aktuellen Fachinformation des verwendeten Arzneimittels angegebenen Höchstmengen für wirtschaftlich.</p> <p>Wird festgestellt, dass die verordnete Opioidmenge unplausibel erscheint, zieht die AOK in Betracht, Einzelfallprüfanträge zu stellen.</p>	<p>Das Prüfhema ist bereits seit Jahren ein regelmäßig geprüftes Thema und soll intensiviert fortgeführt werden.</p>	<p>AOK BW</p>	<p>Prüfankündigung AOK BW: https://www.aok.de/gp/verordnung/wirtschaftlichkeit/baden-wuerttemberg/pruefungsthemeneinzelfallpruefung-arzneimittel/opioidhaltige-analgetika</p> <p>Prüfticker: Dosisüberschreitung (VoFo 70) https://www.kvbawue.de/pdf4911</p> <p>Konsentiertere Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bei der Arzneimitteltherapie des nicht-neoplastisch bedingten chronischen Schmerzsyndroms: https://www.gpe-bw.de/facharztgruppen/allgemeinmediziner/schmerztherapie</p> <p>S3-Leitlinie Langzeitanwendung von Opioiden bei chronischen nicht-tumorbedingten Schmerzen (LONTS) https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/145-003</p>

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die AOK Baden-Württemberg Anträge auf Einzelfallprüfungen stellen kann, sondern ebenso andere Krankenkassen, die auch zu anderen Themen ohne Vorankündigung davon Gebrauch machen. Eine beispielhafte Auflistung finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/regressgefahr>

Die Antragstellung ist allein Sache der jeweiligen Krankenkasse. Die Entscheidung über den potenziellen Antrag liegt im Ermessen der Gemeinsamen Prüfungsstelle.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Ihr



Dr. med. Karsten Braun, LL.M.
Vorsitzender des Vorstandes